

nicht allgemein beantwortet werden können, sondern nur von Fall zu Fall.

Wenn man aber die Zahl der Scheidungen herabsetzen will, so gibt es wohl nur ein einziges Mittel, nämlich vor der Ehe schon den Hebel anzusetzen und den jungen Leuten, die einen Lebensbund eingehen wollen, ihre Verantwortlichkeit gegenüber ihrer eigenen Zukunft und der ihres Volkes eindringlich vor Augen zu stellen.

Ob die Eheberatungsstellen hierfür geeignet sind, muß einer späteren Zeit überlassen bleiben. Daß die allerneueste, aus Amerika importierte Propaganda für eine ‚Zeitehe‘, für eine sogenannte ‚Kameradenehe‘ ohne gemeinsamen Haushalt vom soziologischen Standpunkte einen gefährlichen Irrweg darstellt, bedarf nach den obigen Ausführungen wohl keines weiteren Wortes!“

Saarlouis.

*B. van Acken S. J.*

**VII. (Die Geschichte eines Eheprozesses.)** Im Jahre 1898 wurde eine Mischehe nach Dispensation von mixta religio in katholisch-kirchlicher Form geschlossen. Als bald zeigten sich beim katholischen Manne Absonderlichkeiten, die in der Folgezeit zu ausgesprochenem Wahnsinn führten. Die protestantische Gattin strebte die kirchliche Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe an. Das angerufene kirchliche Ehegericht wies die Klage ab, da der Defensor matrimonii nach can. 1628, § 3 die exceptio excommunicationis einbrachte. Das von der Partei angerufene Appellationsgericht beschränkte sich darauf, der unteren Instanz unter Hinweis auf can. 1654, § 2, wonach nicht namentlich Exkommunizierte im allgemeinen das Klagerecht besitzen, die Annahme der Klage naheulegen. Wegen des Widerstandes des Defensor matrimonii ging der Prozeß nicht vorwärts. Nun wandte sich die Klägerin, die unterdessen bereits eine neue Ehe mit einem Katholiken vor dem evangelischen Religionsdiener eingegangen hatte, an den Apostolischen Stuhl und erklärte, daß sie nach Ordnung der Angelegenheit bereit sei, in die katholische Kirche einzutreten. Das S. Offizium antwortete am 17. Juli 1928, Nr. 974: „Oratrix convertatur et postea iterum reoccurrat.“ Freilich wird eine vollständige Konversion ohne Aufgabe der zweiten kirchlich ungültigen Ehe kaum möglich sein.

Graz.

*Prof. Dr J. Haring.*

**VIII. (Vollkommener Ablass in der Sterbestunde.)** Diesen geistlichen Gewinn versprechen alle Bruderschaften und frommen Vereine. Darum treten auch die meisten solchen Vereinigungen bei, oft mehreren. Bei den meisten Vereinen aber steht noch die Bedingung dabei: wenn man den Gürtel, die Medaille, das Skapulier andächtig trägt. Nun sind es aber gerade diese

Gegenstände, die ein Schwerkranker sofort ablegen muß. Ist es nicht wegen der Behandlung (Wickel, Verbände), so ist es wegen der ärztlichen Untersuchung (Herz, Lunge) oder bei ansteckenden Krankheiten wegen der Gefahr der Übertragung der Krankheit. Ein moralisches Beisichtragen ist ja noch vorhanden, wenn der Kranke diese Andachtsgegenstände bei sich im Bett, etwa unter dem Kopfkissen hat. Aber wer denkt da daran und schließlich sind sie auch da im Wege. Ob der Wille des Sterbenden, diese Sachen zu tragen, für die Gewinnung des Ablasses hinreichend ist, hinreichend auch dann, wenn keine moralische Unmöglichkeit des Tragens vorliegt, läßt sich nicht so ohneweiters behaupten. Am einfachsten wäre die Frage gelöst, wenn Rom, das den Sterbenden ja so weit entgegenkommt, diese Verpflichtung des Tragens im Sterben auf den Willen zum Tragen einschränkte oder ganz wegfallen ließe und sich mit dem Tragen in gesunden Tagen begnüge.

St. Ottilien.

P. Beda Danzer O. S. B.

**IX. (Eine wertvolle amerikanische Diözesengeschichte.)** Ein hervorragendes Werk von historischer Bedeutung ist jüngst in St. Louis, U. S. A., unter dem Titel erschienen: „The History of the Archdiocese of St. Louis.“ Der gelehrte Schriftsteller, Pfr. Joh. Rothensteiner von St. Louis, hat mit viel Mühe jahrelang dieses gewaltige Aktenmaterial gesammelt und verarbeitet, bis er es fein und rein klassifiziert in zwei großen Foliobänden von je 850 Druckseiten im Auftrage des H. H. Erzbischofes Glennon von St. Louis veröffentlichten konnte.

St. Louis, eine Millionenstadt in den Vereinigten Staaten, nimmt nicht nur heute eine hervorragende Stellung unter den größten Städten der Erde ein, sondern ist auch historisch von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die kirchliche Entwicklung der zentralen, westlichen und südlichen Staaten der großen amerikanischen Union gewesen. Selbst mit der Missionsgeschichte von Kanada ist St. Louis aufs engste verbunden. Die Jesuiten und Franziskaner von Kanada haben ihr großes Verdienst um die Kolonisierung und Missionierung der heutigen Territorien vom Missouri und Mississippi, worüber die Jurisdiktion des Erzbischofes von St. Louis sich erstreckt.

Die Geschichte dieser Erzdiözese ist darum auch in mancher Beziehung die Geschichte der Vereinigten Staaten und besonders in kirchlicher Hinsicht fast mit der Geschichte einer jeden heutigen Diözese verbunden. Natürlich hat dieses Werk seine besondere Bedeutung für die Erzdiözese St. Louis, worüber bis ins Detail die mannigfaltigsten Ereignisse vermerkt und historisch gewürdigt sind. Das Werk umschließt eine Unsumme von Arbeit, besonders wenn man bedenkt, wie oberflächlich gerade